



Nr. 02/2004

News aus dem Trink- und Abwasserwesen

Vergaberecht:

Beschluss des Bundesgerichtshofes zu Preisangaben im Rahmen einer Mischkalkulation vom 18.05.2004

Mit Beschluss vom 18. Mai 2004 (X ZB 7/04) hat der Bundesgerichtshof erstmals zu der Frage Stellung genommen, ob Angebote, bei denen Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen im Rahmen der Angebotskalkulation auf andere Leistungspositionen umlegen, von der Angebotswertung auszuschließen sind.

Der Bundesgerichtshof hat seiner Entscheidung in einem Nachprüfungsverfahren den folgenden Leitsatz beigegeben:

„Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A. Deshalb sind Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung auszuschließen (§ 25 Nr. 1, Abs. 1 Buchst. b VOB/A).“

Zum Sachverhalt sowie den tragenden Gründen dieser Entscheidung werden wir in unserem nächsten Informationsbrief berichten.